Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besetzgebung.

Senat, 27. Juni.

(Fortfegung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Abschaffung der Tortur.)

Drittens endlich, weil man bas Beständnig bes Schuldigen, ju feiner Verurtheilung nicht bedarf; denn die Gultigkeit der Berurtheilung hangt nicht von dem Bekenntnig des Angeklagten, sondern lediglich von der Rraft, Starte, und Bulanglichfeit, der gegen ihn geführten Beweise ab. Die moralische Bes wisheit, daß er wirklich der Schuldige ift, muß in den Umständen der Thatsache, der schriftlichen oder perfonlichen Zeugnisse, und nicht in dem Geständniß des Schuldigen liegen, das blof bann, wenn es volltommen fren ift, Gultigfeit haben fann. Dieg nun auf den gegenwärtigen Beschluß angewandt, so find Stofftreiche Erregung von wirklichem Schmerg; Drohungen find Erregungen von Rurch t von Schmerz. Bende find also Erpressung des Geständniffes durch Zwang; bende also unrechtlich, mithin unerlaubt.

Wendet man dagegen ein, daß nicht immer hinlangliche Beweise gegen einen, auf dem doch starker Berdacht rubt, vorhanden find, und also viele Unschuldige entwischen werden, so antwortet man: wenn Tortur, und also Stokstreiche und Drohungen rechtlich unmöglich, das ift, unerlaubt find, so darf in einer, auf das Recht fich grundenden Befetgebung, dann nicht weiter die Krage senn, ob sie nütlich, ob sie ber Entdedung der Berbrechen forderlich fenen? Es ift genug, daß ein einziger Unschuldiger Stockstreiche, das ift, eine thierabnliche, entehrende, die Menschennatur immer entwurdigende Behandlung leiden muffe, um ein folches unmoralisches, dem Geift freger Republiken, in denen die edlen Gefühle erhoben, nicht niedergedruft werden muffen, wenig angemeffenes Mittel, auf immer zu verwerffen.

In welcher logischer Verbindung ver fångliche Fragen, die der Beschluß gleichfalls untersagt, mit Iwangsmitteln stehen, sieht die Commission nicht wohl ein; auch wird darinn nicht erklärt, was eine verfängliche Frage sen? Da aber jedes Mittel durch Gewalt oder List, Geständnisse zu erpressen oder abzulafen unerlaubt, bende des richterlichen Amtes unwürdig sind, und verfängliche Fragen eine Art von Fallssteichen sind, durch die man den Angeklagten fangen,

und in Widersprüche mit seinen vorigen Aeusseruna gen zu verwickeln sucht, so schien dies der Commission kein hinlanglicher Berwerfungsgrund.

Frenlich wenn alle unerlaubten und unzwefmäßigen Mittel, die die Barbaren der Zeiten in der Erimisnalprogedur eingeführt, abgeschaft sind, so wird die Führung dieser Prozesse schwieriger; die öffentlichen Ankläger, so wie die Richter des Faktums und der Strafanwendung, werden erhöhter Einsichten bedürfen, theils um die Beweise aus den Umständen und Zeugsnissen aller Art auszusinden, theils ihre Julänglichkeit oder Unzulänglichkeit richtig zu beurtheilen; zweytens wird die Gesetzebung und Bollziehung auf alle Mitztel bedacht sehn müssen, wodurch dem Verbrechen aller Art vorgebeugt wird. Die Regierung würde ihrem Zweck, und also ihrer Pflicht weit besser entsprechen, wenn sie die Verbrechen zu verhindern, als bloß zu bestrafen, wenn sie schon verübt sind, vermöchte.

Die Mittel der Verhützung sind: Berallgemeinerung eines wahrhaft sittlichen Unterrichts, Organisation einer ausschenden, überall gegenwärtigen, überall thätigen Polizen; Abschaffung des Vettels, Errichtung von Arbeitshäusern, Handhabung guter Sitten durch Lehre und gute Benspiele, zumal von Seite der obersten Gewalten und Volkslehrer.

Die Commission tragt Ihnen baber einmuthig die

Rubli hatte einen kurzern Bericht gewünscht, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gefallen ihm keineswegs; den Beschluß aber nimt er an. Der Berichterstatter sagt: Das Geständniß eines Berbrechers ware, um ihn zu verurtheilen, nicht nothewendig. Dieses Prinzip wurde sehr gefährlich senn.

(Die Fortschung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Ueber die bessere Benutzung der Nationals grundstücke.

Mit dem Cantonsgut und den aufgehobenen oder aufzuhebenden Klöstern bekömmt die Nation eine bes trächtliche Anzahl grösserer oder kleinerer Höse, weld che bisdahm zum Theil an Partikularen sür gewisso Jahre um einen niedrigen Preist verpachtet waren. Biele dieser Höse blieben Jahrhunderte lang ungesehr in dem nemltchen Zustand; sie waren meistenst allzus groß und deswegen wurde wenig daran verbessert. Rährend dem die Grundeigenthümer ihre Güter ims